



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL I

THEMA III

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung: Vertrauen als Baustein des Rechtsraums. Brüssel I: Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen

**ONLINE-KURS
Der Richter im europäischen
Rechtsraum in Zivil- und
Handelssachen
AUSGABE 2011**

AUTORIN

Flora CALVO BABÍO

Dozentin für Internationales Privatrecht an
der Universität Rey Juan Carlos in Madrid
und Anwältin



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

ZUSAMMENFASSUNG

THEMA 3: Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung: *Vertrauen als Baustein des Rechtsraums. Brüssel I: Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen.*

Im Rahmen der EU ist der freie Verkehr von Gerichtsentscheidungen zum Eckstein eines Systems geworden, das einen effektiven grenzübergreifenden Rechtsschutz garantiert, die internationalen bürgerlich-rechtlichen Schranken zu vernichten erlaubt und versichert, dass das Individuum im Raum Recht erhält. In diesem Zusammenhang ist die gegenseitige Anerkennung ein Prozess der nach und nach die Kontrollen beseitigt, denen eine gemeinschaftsinterne Gerichtsentscheidung unterlegen war, welche von den restlichen Mitgliedstaaten anerkannt werden wollte. Die Kontrollen werden soweit gehend entfernt, dass die direkte Vollstreckung der Gerichtsentscheidung verlangt werden kann, als handle es sich um eine staatsinterne (Verordnung Nr. 805/2004, europäischer Vollstreckungstitel).

Diesem großartigen Ziel gegenüber steht die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, über Zuständigkeit und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen - ohne Zweifel das wichtigste Schriftstück im Bezug auf gemeinschaftsinternes internationales Privatrecht. Diese Verordnung ist der Nachfolger des Brüsseler Übereinkommens von 1986 in der gleichen Materie und kümmert sich darum, dass zwischen den Mitgliedstaaten einheitliche Richtlinien in der internationalen Rechtskompetenz herrschen, die Rechtssicherheit bieten und nachher erlauben ein geschicktes und fast automatisches Anerkennungssystem effektiv anzuwenden. Diese Richtlinie, als Neuheit gegenüber den vielzähligen schon existierenden internationalen Prozessabkommen, beinhaltet die Durchführungsbestimmung von Gerichtsständen, in welcher so wichtige Angelegenheiten wie die Rechtshängigkeit oder der internationale Zusammenhang eingeschlossen werden und wodurch gleichzeitig verhindert wird, dass ein unberechtigter Gerichtshof über eine Rechtssache entscheidet.



I DER GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG: VERTRAUEN ALS GRUNDBAUSTEIN DER KONSTRUKTION DES RECHTSRAUMS

1.-Historische Grundlagen

Im Rahmen der Integration der EU hat sich seit einigen Jahren die Einführung eines europäischen Rechtsraumes zur Priorität herausgebildet. Der Vertrag der Europäischen Union von Maastricht im Jahr 1993 legte die Grundlage für das spätere System, hatte aber wenig Funktionsfähigkeit, da unter seinem Schutz nur zwei internationale Abkommen (in Ehesachen und grenzüberschreitenden Zustellungen) ausgearbeitet wurden, welche aber nie für rechtskräftig erklärt wurden.

Den ausschlaggebenden Impuls gab der Vertrag von Amsterdam am 2. Oktober 1997. Er setzte die Aufhebung des kompletten Systems der bürgerrechtlichen Zusammenarbeit voraus, indem er drei grundlegenden Zielen Priorität einräumt: a) die Verbesserung des Rechtszugangs in Europa, b) das Erreichen einer gegenseitigen Anerkennung der Rechtsentscheidungen und c) der Weg hin zu einer Übereinstimmung im Zivilrecht. Um diese Ziele zu erreichen, vergemeinschaftlicht der Vertrag von Amsterdam das internationale Bürgerrecht und verschiebt diese Materie von der "dritten Säule" (internationales Abkommen) zur "ersten Säule" (sekundärrechtliche Gemeinschaftsvorschriften). Mit einem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen wirkte sich die EU auf die vermögensrechtliche Ebene aus und verwandelte sich in das heutige Europa der Bürgerinnen und Bürger. Somit erlaubte es die Rechtsgewinnung in den grenzüberschreitenden zwischenstaatlichen Verfahren und den freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen. In diesem Zeitraum wurden die ersten Gemeinschaftsverordnungen im internationalen Privatrecht erarbeitet, angefangen mit jenen, die sich um die folgenden Angelegenheiten kümmerten: das Zivilverfahren als Kompetenz, die Anerkennung, grenzübergreifende Zustellungen oder Beweisverfahren.

Von diesem Moment an verwandelte sich die justizielle Zusammenarbeit in eine Priorität der EU. So wurde es im Europarat von Tampere (Finnland) im Jahr 1999, im Europarat von Laeken (Brüssel) im Dezember 2001 und durch das Haager Programm 2005 bestätigt. Der Prozess erlebte seinen Höhepunkt mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), festgehalten in Lissabon am 13. Dezember 2007, der den Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen anhand einer Reihe von Bestimmungen festigt. Unter diesen Bestimmungen fällt dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten (erwähnt in den Artikeln 67. 4 und 81) eine besondere Wichtigkeit zu.

Der freie Verkehr der Gerichtsentscheidungen innerhalb der EU wird somit zum Eckstein eines Systems, das einen effektiven grenzüberschreitenden Rechtsschutz



bietet, dass erlaubt die internationalen bürgerlich-rechtlichen Schranken zu vernichten und das Individuum zu Recht im Raum berechtigt, da eine in einem Mitgliedstaat erlassene Gerichtsentscheidung unverzüglich, ohne übermäßige Kontrollen und unnötigen Verzug in den restlichen Mitgliedstaaten angewandt werden kann¹.

Die Gemeinschaftsvorschriften, die diesen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in die Tat umgesetzt haben sind zahlreich; unter ihnen stehen Folgende, wegen ihrer besonderen Bedeutung, hervor: Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 („Brüssel I“); Die Verordnung Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa“) vom 27. November 2003 im Bezug auf die Rechtssprechungsgewalt, die Anerkennung und Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen in Ehesachen und im Bezug auf elterliche Verantwortung; Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren; und die Verordnung Nr. 805/ 2004 durch die ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geschaffen wird.

2.-Definition des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, basierend auf dem Grundsatz des gemeinschaftsinternen Vertrauens, verändert innerhalb der EU das Anerkennungssystem der Gerichtsentscheidungen, basierend auf der Souveränität und der Selbstständigkeit eines jeden Staates, wenn es darum geht zu entscheiden ob sie die im Ausland gebildeten Rechtssituationen und erlassener Gerichtsentscheidungen anerkannt werden oder nicht. Die Gemeinschaftsvorschriften im Bezug auf dieses Thema vermindern, auf Grund der Teilabtretung der Souveränität der Mitgliedstaaten an die EU, diese Selbstständigkeit und verhindern so, dass nur wegen bestimmter und konkreter Rechtsgründe die Anerkennung bzw. Vollstreckung, der in den restlichen Mitgliedstaaten erlassenen Gerichtsentscheidungen abgelehnt werden kann.

In Spanien ist das autonome Anerkennungssystem in Art. 952 bis 958 der spanischen Zivilprozessordnung (LEC) von 1881 festgehalten, diese sind immer noch rechtskräftig dank der einzigartigen Ausnahmebestimmung in Punkt 3 der LEC 1/2000. In Art. 954 und einer ständigen Rechtssprechung des Obersten Spanischen Gerichtshofs (Tribunal Superior) (z.B. Beschlüsse des TS vom 18. Oktober 2005; vom 16. September 2003, vom 20. Januar 2004, vom 17. Juli 2007); dass System verlangt, dass ein ausländisches Urteil sehr strengen Kontrollen unterliegt um in Spanien anerkannt bzw. vollstreckt zu werden.

Im Gegensatz zu den schon existierenden Verfahren über die Anerkennung im internen Verfahrensrecht, beinhaltet die gegenseitige Anerkennung, dass im Rahmen der EU die Kontrollen, denen sich die gemeinschaftsinterne Gerichtsentscheidung unterziehen muss, weniger rigoros ausfallen und sogar soweit eingeschränkt werden, dass sie nach und nach verschwinden und somit das Ziel erreicht werden kann, dass

¹ (Urteile des EuGH vom 14. Oktober 2008, *Grunkin-Paul*; vom 2. Oktober 2003, *García Avello*; vom 30 März 1993, *Konstantinidis*; Urteil des EuGH vom 9. März 1999, *Centros*; Urteil vom 5. November 2002, *Überseering*; Urteil vom 30. September 2003, *Inspire Art.* und Urteil des EuGH vom 2. Dezember 1997, *Dafeki*)



das in einem Mitgliedstaat erlassene Gerichtsurteil, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, als wäre es ein eigenes staatsinternes Urteil. Der Weg zur rechtlichen Gleichstellung der Richtersprüche hat sich genau so entwickelt wie J. Carrascosa González² in einer Reihen von Etappen hingewiesen hat:

- *Die automatische Anerkennung.* Sie wurde zum ersten Mal im Brüsseler Übereinkommen von 1968 über Zuständigkeit und Anerkennung in Zivil- und Handelssachen festgelegt. Was beinhaltet, dass man für die Anerkennung kein spezielles Homologationsverfahren des Gerichtsbeschlusses benötigte. Außerdem wurde eine abschließendes Liste über die Motive der Einwendungen gegen die Anerkennung errichtet, in welchem z.B. die Bestandskraft der Entscheidung, die Zuständigkeitskontrolle des Ursprungsrichters (mit Ausnahme von 3 Fällen) oder die Dokumentsbeglaubigung berücksichtigt werden.
- *Anerkennung und Vollstreckung auf ausländischer Entscheidungsebene;* festgeschrieben in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001. Das Gemeinschaftsurteil wird allein durch die Vorlegung des Originaldokuments, seiner ordnungsgemäßen Übersetzung und dem anbei erhaltenen Dokument von den restlichen Mitgliedstaaten anerkannt. Werden diese Formalitäten erfüllt, ist der Richter dazu verpflichtet die Anerkennung *inaudita parte debitoris*, also ohne Anhörung der Gegenpartei, zu erteilen, ohne mehr als nur die formelle Regularität des Beschlusses zu prüfen. Rechtsmittel kann die Partei, gegen die anerkannt bzw. vollstreckt wird, erst nachträglich in der Rechtsmittelinstanz einlegen.
- *Sofortige Vollstreckung der ausländischen Gerichtsentscheidung.* Der wichtigste Punkt des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung liegt in der vollständigen Abschaffung des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung. Diese Aufhebung wurde zum ersten Mal durch die Verordnung Nr. 2201/2003 erlassen, in welcher sie für zwei verschiedene Arten von Gerichtsentscheidungen festgelegt wurde: die Zuspache des Umgangsrechts an den Elternteil, der nicht im Besitz des Sorgerechts ist und die Festlegung der Herausgabe eines Minderjährigen. Im weiteren, erhöhten andere Gemeinschaftsvorschriften die Zahl der Hypothesen in denen die sofortige Vollstreckung hätte eintreten können, wie zum Beispiel in der Verordnung Nr. 805/2004 (europäischer Vollstreckungstitel) oder in der Verordnung Nr. 4/2009 in Unterhaltssachen. Die Anzahl der dazu eingeführten Hypothesen tendiert zur Steigerung.

Zusammenfassend ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich an den Grundsatz des gemeinschaftsinternen Vertrauens gebunden ist, aufgrund dessen dass die Richter eines Mitgliedstaates gezwungenermaßen darauf vertrauen müssen, dass ihre Amtskollegen der restlichen Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften korrekt angewandt haben und somit nicht überprüft werden müssen, um die mögliche Anerkennung oder Vollstreckung des von ihnen erlassenen Richterspruchs nachzuweisen.

² Cf. *Desarrollo judicial y Derecho internacional privado (Rechtsentwicklung und internationale Privatrecht)*, Granada, Comares, S. 275 ff)





II BRÜSSEL I: DIE VERORDNUNG (EG) NR. 44/2001 VOM 22. DEZEMBER 2000 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

1.- Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist ohne Zweifel das wichtigste Schriftstück im Bezug auf das gemeinschaftsinterne interationale Privatrecht, Nachfolger des Brüsseler Übereinkommens von 1968, die einzige, die es geschafft hat im Rahmen des damaligen Arti. 220 des EWG-Vertrags ausgearbeitet zu werden. Dieses Übereinkommen stellte den ersten Schritt in Richtung des Europäischen Rechtsraums dar und legte einen Rahmen für die Rechtssicherheit im Bezug auf internationale gerichtliche Zuständigkeit und die Verabschiedung des Gemeinschaftssystems der Rechtserlangung im Raum, durch den Vorschlag eines flexiblen Verfahrens für die Urteilsanerkennung und -vollstreckung zwischen den Mitgliedstaaten, fest. Es handelte sich um ein abgeschlossenes multilaterales Übereinkommen, dessen höchster Representant der Europäische Gerichtshof war. Demzufolge, gab es schon in den Jahren in denen es, vor seiner Sustitution durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, angewandt wurde, einige Parameter für seine einheitliche Auslegung durch die Mitgliedstaaten. Somit hat die Rechtssprechung dieses Hohen Gerichtshofes, die sich auf Vorschriften, die nicht durch die neue Verordnung verändert wurden, immer noch den gleichen verbindlichen Auslegungswert.

Nach dem Amsterdamer Vertrag im Jahr 1997 wird das Übereinkommen zu einer Gemeinschaftsvorschrift: die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und ersetzt es, nach Art. 68.1, in den Mitgliedstaaten. Dänemark hatte im Bezug auf die Gemeinschaftsvorschriften des internationalen Privatrechts eine Sonderstellung eingenommen, denn anfangs beteiligte sich dieser Staat nicht an den Vorschriften, doch, kraft der von Dänemark unterzeichneten Vereinbarung mit der EU mit Datum des 19. Oktobers 2005, wird auch seit dem 1. Juli 2007 in Dänemark diese Verordnung angewandt; seitdem ist die Liste der Mitgliedstaaten komplett. Das neue Gesetzeswerk behält die gleiche Struktur und grundsätzlich auch den gleichen Inhalt wie das alte Übereinkommen bei, nur dass es zusätzlich noch wichtige Modifizierungen in der ständigen Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes, sowie Änderungen, die aus der Vergemeinschaftung der Vorschrift hervorgehen, beinhaltet.

Bei der eben genannten Vorschrift handelt es sich also um eine Verordnung, die sich auf alle Mitgliedstaaten bezieht und sich gegen die internen Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnungen in der gleichen Materie durchsetzt, die nur sekundär angewandt werden, wenn es sich um Sachverhalte handelt, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden. Die Konzepte, die mit diesem Gesetzeswerk behandelt werden, sind autonom, können aber nicht auf der gleichen Ebene wie die nationalen Gesetze ausgelegt werden. So bleibt die Auslegung in den Händen des Gerichtshofs wie vom EuGH in Artikel 267 festgesetzt: "(...) Wird eine derartige Frage (Auslegung der von den Institutionen, Behörden oder Organismen der Europäischen Union angenommen Rechtsvorgänge) einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so



kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung **vorlegen**. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht **zur Anrufung** des Gerichtshofes **verpflichtet**.“

Dieses Verordnung wird angewandt, wenn sich die sachlichen, territorialen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiche erfüllen.

2.- Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Es handelt sich um einen doppelten Gemeinschaftsrechtsakt, da er sich um zwei verfahrensrechtliche Fragen (Zuständigkeit und Anerkennung) kümmert, die an verschiedenen Vorschriften festgemacht werden. Gleichwohl gibt es aber auch gemeinsame Aspekte – wie die sachlichen, territorialen und zeitlichen Geltungsbereiche – während die räumlichen Geltungsbereiche anderen Kriterien unterliegen.

2.1.- Sachlicher Geltungsbereich

Artikel 1 der Verordnung zeigt: *“Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.”* Dieser ursprünglichen Charakterisierung ungeachtet, gibt es eine Reihe von Zivil- und Handelssachen, die davon ausgeschlossen sind: a) der Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, b) die ehelichen Güterstände, c) das Gebiet des Erbrechts, einschließlich des Testamentrechts, d) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, e) die Sozialversicherung, und zu guter Letzt f) die Schiedsgerichtsbarkeit.

Wie man sieht, wurden Familiensachen komplett aus dem Sachgebiet der Verordnung ausgeschlossen, mit einer Ausnahme: die Unterhaltspflichten, die, aufgrund der Materie sogar über einen speziellen Gerichtsstand, verfügen. Heute und seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 4/2009 vom 11. Juni 2011 *über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen*, ersetzt das neue Schriftstück die Verfügungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Unterhaltspflichten (Art. 68. 3).

Es ist notwendig als wichtige Angelegenheit zu unterstreichen, da es sich dabei um die in der Verordnung verwendeten autonomen Konzepten handelt, dass der Europäische Gerichtshof schon zahlreiche Gelegenheiten hatte um darüber zu urteilen, ob eine bestimmte Materie in das Konzept des Zivil- und Handelsrechts fällt oder nicht, indem sie sich für eine weitläufige Auslegung dieses Konzepts entschieden hat (Urteile des EuGH vom 14. November 2002, *C-271/00, Baten*; und vom 10. September 2009, *German Graphics Graphische Maschinen, C-292/08*).

Als Beispiel hat der Europäische Gerichtshof aufgezeigt, dass sich die Verordnung nicht auf ein Prozessverfahren zwischen einer Privatperson und einem nationalen oder internationalen Organismus des öffentlichen Rechts bezieht, wegen den verbundenen



Nebenkosten der Benutzung der Dienste und Anlagen des zweiten (Urteil des EuGH vom 14. Oktober 1976, *Eurocontrol C- 29/76*);

Die Verordnung wird allerdings schon auf eine Forderung gegen einen Lehrer an einer öffentlichen Schule vor einem Strafgericht angewandt, da der Lehrer vor seinen Schülern identische Funktionen ausübt, wie sie ein Lehrer in einer Privatschule tun würde (Urteil des EuGH vom 21. April 1993, *Volkar, C-172/91*). Ebenso wird es auf die Handlung eines Bürgens vor einem Hauptschuldner angewandt, auch wenn diese Obligation von den Zollezahlungen herrühren, schließlich hat dieser kraft des Anspruchsübergangs Klage eingereicht durch die Regelungen des gemeinen Rechts (Urteil des EuGH vom 15. Mai 2003, *Tiard, C-266/01*).

2.2.- Territorialer Geltungsbereich

Die Verordnung gilt, wie alle Gemeinschaftsvorschriften, für alle Mitgliedstaaten, aber nicht für alle seine entfernten Gebiete (Art. 349 und 355 AEUV). Es gilt, zum Beispiel, für die Azoren, Madeira, die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla, Gibraltar, Guadalupe, Martinique, Réunion; gilt aber wiederum nicht für die Kanalinseln, die Isle of Man und die Faröer-Inseln, unter anderem. Der Europäische Gerichtshof hatte manche Gelegenheit zu diesem territorialen Geltungsbereich durch ein Urteil Stellung zu nehmen (Urteil des EuGH vom 27. Februar 2002, *Weber, C-37/00*), in welchem er darauf hinwies, dass der angrenzende Festlandsockel eines Mitgliedstaates, wenn die Verordnung angewandt wird, als Teil seines Gebietes gesehen wird.

2.3.- Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung ist am 1. März 2002 in Kraft getreten und gilt, normalerweise, nur für gerichtliche Verfahren und öffentliche Urkunden, die erst nach seinem Inkrafttreten ausgearbeitet worden sind (Art. 66). Es gibt eine Ausnahme, die in der gleichen Vorschrift berücksichtigt wird und die Möglichkeit eröffnet, dieses Dokument immer für eine Urteilsanerkennung geltend zu machen, wenn Anklage erhoben wurde. Immer dann, wenn im Staat der Klageerhebung das Brüsseler Abkommen von 1968 rechtskräftig ist oder die Vorschriften der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit, die für diese Vorgehensweise angewandt wurden, mit denen der Verordnung übereinstimmen.

Der Europäische Gerichtshof, der den zeitlichen Geltungsbereich auslegt, hat Stellung zu einem Fall genommen, in dem die Vereinbarung über die Wahl des Gerichtstands zwischen den beiden Parteien vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschehen ist, doch das Verfahren wurde erst danach angefochten. Das Hohe Gericht legt die Vollstreckung der Verordnung in diesem Fall fest, indem es als ausschlaggebendes Moment der Bestimmung über die Rechtszuständigkeit, den der Klage ansieht (Urteil des EuGH 25/79).

2.4.- Räumlicher Geltungsbereich

In der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit gilt die Verordnung im Allgemeinen dann, wenn sich der Wohnsitz des Beklagten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befindet, wobei der Wohnsitz des Klagenden nicht relevant ist. Es gibt zwei wichtige



Ausnahmen: Wenn es sich um exklusive Fähigkeiten handelt, in denen der Gerichtshof zuständig ist, was Art. 22 zeigt, unabhängig vom Wohnsitz der beiden Parteien. Die zweite Ausnahme ergibt sich, wenn es sich um Gerichtsstandsvereinbarung der Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten handelt, da es in diesem Fall vollkommen ausreicht, wenn eine der beiden Parteien den Wohnsitz in einem europäischen Staat vorweisen kann.

In der Urteilsanerkennung ist der räumliche Bereich wegen seiner Zulässigkeit, mit welcher die Verordnung dann geltend gemacht wird, wenn das in einem Mitgliedstaat anzuerkennende Urteil aus einem anderen stammt, eingeschränkt.

In den Fällen, die nicht in der Verordnung vorgesehen sind, verwendet jeder Mitgliedstaat seine eigenen Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und Urteilsvollstreckung. Das kann dazu führen, dass bestimmte exorbitante Zuständigkeiten angewandt werden, wie, allein wegen der Staatsangehörigkeit des Klagenden die Zuständigkeit beizumessen (vgl. Art. 14 und 15 des französischen *Code Civil*).

3.- Internationale gerichtliche Zuständigkeit

3.1.-Die wesentlichen Gerichtsstände der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit

Die Verordnung legt hierarchische Kriterien (Gerichtsstände) im Bereich der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit fest. Wenn es sich bei der Materie um eine der Ausschließlichen des Art. 22 handelt, kann nur der Gerichtshof, der durch diese Norm bestimmt wurde, über die Rechtsache entscheiden. Wenn jedoch, gegen den Artikel verstoßend, ein anderer Gerichtshof das Urteil fällt, kann dieses in den restlichen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

Wenn es sich nicht um einen ausschließlichen Gerichtsstand handelt, können die Parteien, immer dann, wenn eine von beiden in einem Mitgliedstaat ansässig ist, frei über den Gerichtshof des Mitgliedstaates entscheiden, der, im Falle von Streitigkeiten urteilen soll, gleich ob diese erst in Zukunft auftreten oder schon aufgetreten sind (Art. 23). In diesem Fall ist allein der ausgewählte Gerichtshof zuständig, obgleich die Parteien jederzeit die Wahl des Gerichtshofes ausdrücklich oder stillschweigend ändern können. Die Wahl des zuständigen Gerichtshofes ist durch die Schutzgerichtsstände (Arbeits-, Versicherungs- und Verbraucherverträge) eingesschränkt.

Wenn weder ausdrückliche noch stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, sind die Gerichtsstände des Mitgliedstaates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zuständig (Art. 2). In manchen Fallgruppen ist es dem Kläger erlaubt zwischen diesem Gerichtshof oder, gegebenenfalls, zwischen einem der ausschließenden Gerichtsstände, die in der Verordnung aufgeführt sind, zu entscheiden. Die Gewährung der maximalen Wahrung der Rechte des Beklagten wird mit dem Grundsatz des Gerichtsstandes seines Wohnorts gerechtfertigt, so ist er mit den Umständen vertraut und kann sich effektiver um seine Verteidigung kümmern



(Urteile des EuGH vom 17. Juni 1992 *Handte*, C-26/91; vom 13. Juli 2000, *Group Josi*, C-412/98).

Im Fall der ausschließlichen Gerichtsstände, die nach und nach in die Verordnung aufgenommen wurden, um verständlich zu machen, dass sie die Gerichtshöfe eines Staates für zuständig erklären, die einen besonderen Bezug zum Fall haben, sei es wegen der Materie oder weil es unvernünftig wäre, dass die Last der internationalen Klageschriften immer auf Seiten der Klägerpartei bliebe und somit die Anklage verpflichtend vor den Gerichtshöfen des Wohnortes des Beklagten zu prästentieren (Urteil des EuGH vom 19. Februar 2002, *Besix*, C-256/00). In anderen Fällen dienen diese ausschließlichen Gerichtsstände zum Schutz der schwächeren Partei einer ungleichen Rechtsbeziehung um somit zu veranlassen, dass im Großteil der Fälle, der Kläger vor den Gerichtshöfen seines Wohnorts Antrag stellen kann.

A) Ausschließliche Gerichtsstände

In Artikel 22 werden Gerichtsstände aufgezählt, durch die den Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten das besondere und ausschließliche Eingreifen in manche Materien zugeteilt wird. Ihre Existenz rechtfertigt sich durch die Forderung des Gemeinschaftsgesetzgebers zur Zuständigkeitsverleihung an die Gerichtshöfe des Mitgliedstaates, der zum Prozessverlauf eine so enge Verbindung hat, dass es kontraproduktiv wäre, wenn der Gerichtshof eines anderen Mitgliedstaates darüber entscheiden könnte. Es handelt sich um eine Ausnahme der eigentlichen Funktionsweise der Verordnung, denn normalerweise handelt es sich um eine kategorisch abschließende Liste mit eingeschränkter Auslegung (Urteile des EuGH vom 13. Oktober 2005, *Klein*, C-73/04; vom 18. Mai 2006, *Cez*, C-343/04).

Die ausschließlichen Gerichtsstände sind alleinig zuständig für Klagen über: a) dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen und bestimmte Miet- und Pachtverträge; b) die Gültigkeit, die Nichtigkeit und die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person, c) die Eintragung in öffentliche Register und d) die Rechte, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen (immaterielle Vermögensgegenstände).

Der Europäische Gerichtshof hat sich schon mehrmals über die Eingrenzung dieser Gerichtsstände ausgesprochen. Im Fall des ersten Gerichtsstand rät das Hohe Gericht im Zweifelsfall zwischen Schuldklage und dringlichem Klagespruch zu entscheiden, ob ein Gerichtsverfahren, das ein unbewegliches Vermögen zum Gegenstand hat immer eine ausschließliche Zuständigkeit sei oder nicht. Nur bei dringlichem Klagespruch handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit (Urteile des EuGH vom 5. April 2001, *Gaillard* C-518/99). Außerdem werden Klagen wegen Schaden an unbeweglichem Vermögen oder Klagen wegen Vertragsbruch, auch wenn es sich dabei um die Transmission des Vermögens handelt, ausgeschlossen.

B) Gerichtsstandsvereinbarung

Die in Art. 23 festgelegte ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung ist der deutlichste Ausdruck der Willensautonomie der Parteien und ist für seine Gültigkeit an eine Reihe von Bedingungen gebunden. Die erste, die schon erwähnt wurde, legt fest, dass mindestens eine der Parteien ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss (Urteil des EuGH vom 13. Juli 2000, *Group Josi*). Die zweite bezieht sich auf die



Klausel der Gerichtsstandswahl, welche schriftlich oder mündlich, aber mit schriftlicher Bestätigung vollzogen werden muss. Die Hauptprobleme hierbei liegen vor allem darin, ob eine Gerichtsstandsvereinbarungsklausel gültig ist, wenn sie in den Rahmenbedingungen des Vertragsabschlusses (RV) inbegriffen ist. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Dezember 1976, *Colzani*, C-24/76, legt fest, dass im Fall der Gerichtsstandsvereinbarungsklausel, die vom Verkäufer in die gedruckten Rahmenbedingungen des Vertragsabschlusses in den Vertrag aufgenommen wurden, nur dann rechtskräftig ist, wenn "der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag ausdrücklich auf diese Rahmenbedingungen hinweist" (siehe auch, Urteil des EuGH vom 14. Dezember 1976, C-25-76, *Segoura*). Außer des stillschweigenden und den ausschließlichen Gerichtsständen unterliegen alle anderen der ausdrücklichen Gerichtsstandsvereinbarung. Diese hat eine doppelte Wirkung: eine anerkennende und eine aufhebende. Sie überträgt dem ausgewählten Gerichtshof ausschließliche Zuständigkeit und hebt die Zuständigkeit aller anderen Mitgliedstaaten, auf.

Die in Art. 24 festgelegte stillschweigende Vereinbarung, überschreibt die Zuständigkeit an die Gerichtshöfe des Mitgliedstaates vor welchem der Beklagte erscheint (Urteil des EuGH vom 1. März 1985, C-48/84), außer der einzige Grund seiner Erscheinung ist die Anfechtung der Zuständigkeit. Der Europäische Gerichtshof macht deutlich, dass keine stillschweigende Vereinbarung vorliegt, wenn der Beklagte die internationale gerichtliche Zuständigkeit anfechtet und zweitrangig auf die Rechtssache antwortet, immer dann, wenn die Anfechtung als erstes geschieht, wie es im nationalen Prozessrecht vorgegeben ist um die Ausnahme geltend zu machen (Urteile des EuGH vom 24. Juni 1981; *Elephanten*, C-150/80; und vom 31. März 1982, *Rohr*, C-27/81). Die Verfügung gibt nicht an, ob der Beklagte seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder nicht, wenn man sie jedoch mit Art. 4 in Verbindung bringt ist offensichtlich, dass er in einem Mitgliedstaat ansässig sein muss (nicht wie im Fall der Gerichtsstandsvereinbarung); und das trotz des Urteils des EuGH vom 20. Februar 2000, *Godems*, C-414/98. Hierarchisch gesehen steht die stillschweigende Vereinbarung über der Gerichtsstandsvereinbarung, da die Prozessparteien, auch wenn sie die Zuständigkeit der Gerichtshöfe des Mitgliedsstaats vereinbart haben, sich trotzdem an einen anderen wenden können, somit steht diese Prozesshaltung über der vorher vereinbarten (Urteil des EuGH vom 7. März 1985, C-48/8, *Spitzley*).

C) Der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten

Der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten wird in Art. 2 bestimmt. Die Verordnung sieht unterschiedliche Regeln zum Festlegen des Wohnsitzes der natürlichen und juristischen Personen vor. Bei natürlichen Personen enthält diese Vorschrift keine autonome Definition, sondern verweist auf die internen Staatsrechte eines jeden Mitgliedstaats um mit ihrer Hilfe zu entscheiden wer bzw. wer nicht über einen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet verfügt (Art. 59). Auf Grund der verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften kann der Konflikt entweder positive (zwei Staaten erkennen den Sitz eines Individuums in ihrem Hoheitsgebiet an) oder negative (keiner der Staaten erkennt das Individuum als ansässig an) Folgen haben. Der Fall der juristischen Personen ist anders, da hier die Verordnung den Sitz in Art. 60 definiert. Voraussetzung in diesem Fall ist es den satzungsmäßigen Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu haben.



3.2.-Verfahrensvorschriften der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit

A) Rechtshängigkeit

Die Rechtshängigkeitsvorschriften versuchen zu verhindern, dass vor den rechtssprechenden Organen verschiedener Mitgliedstaaten paralele Verfahren verfolgt werden und, dass dadurch ein möglicher Urteils widerspruch entstehen könnte. Rechtshängigkeit entsteht, wenn Anträge mit dem selben Gegenstand und dem selben Grund zwischen den selben Prozessparteien vor zwei zuständigen Gemeinschaftsgerichtshöfen (zum Beispiel einer, der des Wohnsitzes des Beklagten und der zweite, der des Ausführungsorts des Vertrags) erhoben werden. Das zuerst angerufene Gericht ist für das Verfahren zuständig, das später angerufene Gericht erklärt sich zu Gunsten des ersten Gerichts für nicht zuständig. Würde sich das erste für nicht zuständig erklären, könnte das zweite die Zuständigkeit übernehmen (Art. 27). Die Rechtshängigkeit funktioniert von Amts wegen, kann aber auch auf Parteienantrag geltend gemacht werden. Die Existenz der Rechtshängigkeit setzt folgendes voraus: Parteienidentität, Gegenstand und Grund. Der Europäische Gerichtshof legt diese Konzepte autonomer Weise fest und definiert "Gegenstand" als Referenz für die Tatbestände und die anzuwendenden Rechtsnormen, wohingegen das Konzept "Grund" als Referenz dafür gilt, was mit der Anklage verfolgt wird (Urteil des EuGH vom 8. Dezember 1987, *Gubisch*, C-144/86). Außerdem wird vorgegeben, dass die Parteienidentität nicht von der verfahrensmäßigen Stellung abhängig ist (Urteil des EuGH vom 19. Mai 1998, *Drouot*, C-351/96).

B) Zusammenhang

Wenn in zuständigen Gerichten zwei zusammenhängende Anträge schweben (solche, in denen eine so enge Beziehung gegeben ist, das eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung als logisch erscheint, um zu vermeiden dass in getrennten Verfahren sich widersprechende Entscheidungen ergehen könnten), kann das später angerufene Gericht die Prozessführung suspendieren, wenn die Gesetzgebung des ersten die Anhäufung von Anträgen erlaubt. Dies kann auch auf Parteienantrag erfolgen (Art. 28). Der Europäische Gerichtshof definiert den Zusammenhang in manchen Urteilen als autonom: Urteile des EuGH vom 8. Mai 2003, C-111/01, *Gatner*; vom 14. Oktober 2004, *Maersk*. Die Beurteilung des Zusammenhangs ist eine fakultative Frage des Richters und nicht obligatorisch, wie im Fall der Rechtshängigkeit.

C) Überprüfung von Amts wegen

Das Gericht überprüft von Amts wegen, ob es über die Zuständigkeit der Urteilsgewalt des Antrags verfügt (Art. 25). Es wird von Amts wegen als unzuständig erklärt, wenn die Gerichtshöfe eines anderen Mitgliedstaates ausschließlich dafür zuständig sind, kraft Art. 25 (Urteil des EuGH vom 13. Juli 2006; *GAT*, C-4/03). Außerdem überprüft es die Zuständigkeit, wenn ein Beklagter mit Sitz in einem Mitgliedstaat vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats angeklagt wird und nicht erscheint; es erklärt sich für nicht zuständig, wenn seine Zuständigkeit sich nicht auf den Vorschriften der Verordnung stützt (Art.26).



D) *Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen*

Im Rahmen des Brüsseler Übereinkommens/ der Verordnung hat der Gerichtshof festgestellt, dass unter "einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind" Maßnahmen zu verstehen sind, die "eine Sach- oder Rechtslage erhalten sollen, um Rechte zu sichern, deren Anerkennung im übrigen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht beantragt wird" (Urteil des EuGH vom 26. März 1992, *Mario Reichert*, C-261/90). Man kann bei einem Gemeinschaftsrichter im Gesetz aufgenommene einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen beantragen, auch wenn ein anderes Gemeinschaftsgericht über den Antrag entscheidet bzw. dafür zuständig ist (Art. 31). Diese einstweilige Maßnahme wird nur dann vereinbart, wenn es zum Schutz eines untergeordneten Anspruchs der Norm ist, auch wenn es das Hauptverfahren nicht verlangt. Die meisten Schwierigkeiten traten auf, wenn es sich beim Hauptverfahren um ein Familienrechtsverfahren gehandelt hat. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2201/2003 löst sich dieses Problem mit der Entstehung des Artikels 20 mit ähnlichem Inhalt (Urteile des EuGH vom 2. April 2009 C-523/07; vom 23. Dezember 2009, *Jasna Deticek* C-403/09; und vom 15. Juli 2010 *Bianca Purreker*, C-256/09).

4.-Urteilsanerkennung in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Diese Rechtsakte hat ein System der Anerkennung und der Vollstreckbarerklärung betreffend ergangener Entscheidungen in den Mitgliedstaaten errichtet, welches nun den zweiten Schritt in Richtung einer vollkommenen gegenseitigen Anerkennung annehmen lässt. Die Auswirkungen des Urteils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates sind durch den Ursprungsstaat festgelegt (Urteil des EuGH vom 4. Februar 1988, C-145/86, *Hoffman*). Als Konsequenz der Urteilsanerkennung wird das vollstreckte Urteil zu einer *res iudicata* (Urteil des EuGH vom 16. März 2006, C-234/04, *Kapferer*).

Der Richter, vor dem die Anerkennung beantragt oder die Urteilsvollstreckung erklärt wird, muss sie unverzüglich bewilligen ohne die Möglichkeit zu haben mehr als nur die formelle Regularität des Antrags untersuchen zu können (Art. 41). Dies geschieht außerdem in der *inaudita parte debitoris*-Phase (Urteil des EuGH des 29. April 1999, *Coursier*, C-267/97). Was jedoch trotzdem nicht bedeutet, dass die Anerkennung unerbittlich ist, sondern, dass die ersuchte Partei in einer späteren Berufung Einspruch gegen die Anerkennung oder die Vollstreckungserklärung einlegen kann.

Die Verordnung zieht ausdrücklich die Möglichkeit einer teilweisen bzw. zwischenzeitlichen Anerkennung in Betracht (Art. 33.3). Außerdem besteht die Möglichkeit um die Anerkennung oder Vollstreckung eines Urteils zu bitten, dass nicht rechtskräftig ist. Unter diesen Voraussetzungen, kann der Gerichtshof, der für die in den Artikeln 43 und 44 der Verordnung vorgesehenen Berufung zuständig ist, auf Parteiantrag der Prozesspartei gegen die die Vollstreckung beantragt ist, das Verfahren einstellen, wenn es sich bei dem ausländischen Urteil um einen ordentlichen Rechtsbefehl im Ursprungsstaat handelt, oder wenn die Klagefrist noch nicht abgelaufen ist (Urteil des EuGH vom 4. Oktober 1991, *Van Dalfsen*, C-183/90). Außerdem kann dieser Gerichtshof die Vollstreckung der Begründung einer von ihm selbst bestimmten Garantie unterordnen.



4.1.-Beanstandungsgründe der Anerkennung

Die Beanstandungsgründe der Anerkennung (auch anwendbar auf den Vollstreckungsantrag) sind bestimmend und konkret, und außer ihnen, können keine anderen Gründe vorgebracht werden, die die Wirksamkeit des Beschlusses verhindern könnten.

Beanstandungsgründe:

- *Widerspruch gegen die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird. Urteilssprüche diskreditieren, wenn es sich um einen grundlegenden Rechtssatz in der jeweiligen Rechtsordnung oder um ein Grundrecht handelt (Urteil des EuGH vom 28. März 2000, Krombach; vom 2. April 2009, Gambazzi C-394/07).*
- *dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Das Versäumiskonzept ist autonom (Urteil des EuGH vom 21. April 1993, Sonntag) und es ist grundlegend, dass der Beklagte keine Möglichkeit hatte sich vor dem Ursprungsstaat zu verteidigen (Urteile des EuGH vom 13. Juli 1995, C-474/93 Campese und vom 14. Oktober 2004, C-39/02 Maersk).*
- *Die Entscheidung ist mit einer Entscheidung unvereinbar, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist. In diesem Fall müssen die Entscheidungen unvereinbar sein, die zwischen denselben Parteien erlassen wurden und, laut Autonomie der Vorschrift, "Rechtsfolgen mit sich bringen, die sich gegenseitig ausschließen" (Urteile des EuGH vom 4. Februar 1988, Hoffmann, C-145/86 und vom 6. Juni 2002, Italian Leather, C-80/00).*
- *Die Entscheidung ist mit einer früheren Entscheidung unvereinbar, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien und mit demselben Streitgegenstand ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt.*

Jede andere Art von Kontrolle ist verboten, die Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst (Art. 36) und auch die Zuständigkeit des Ursprungsrichters darf nicht nachgeprüft werden (Art. 35.3). Das letzte Verbot beinhaltet eine Ausnahme, welche die Anerkennung der Entscheidungen verbietet, die die ausschließliche Zuständigkeit der Klagen im Bereich der Versicherungen und des Verbraucherschutzes nicht anerkennt (Art. 35. 1).



4.2.-Anerkennungsverfahren und Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen

Das Anerkennungs-/ Exequaturverfahren der Verordnung stellt ein autonomes und vollständiges System dar, das in erster Linie durch die Verordnung selbst und in zweiter Linie durch die *lex fori* des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, geregelt wird (Urteil des EuGH 148/84). Wer in einem Mitgliedstaat ein Urteil zu seinen Gunsten ausgesprochen bekommen hat und dieses nun in einem anderen anerkennen bzw. vollstreckbar machen lassen möchte, der muss vor den im Anhang II angegebenen Gerichtshöfen einen Antrag stellen. Durch die Partei, die die Anerkennung der Entscheidung geltend macht oder durch den Vollstreckungsort wird die gebietsbezogene Zuständigkeit festgelegt (Art. 39). Der Antrag muss von einer Ausfertigung der Entscheidung, der Zertifizierung des Artikels 54 und, gegebenenfalls, wenn sie nicht in der Sprache des Staates, in dem sie anerkannt werden soll, verfasst ist, eine vereidigte Übersetzung.

4.3.-Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarkeit können beide Prozessparteien einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind und wird bei denen in Anhang III der Verordnung aufgeführten Gerichtshöfe eingelegt (Art. 47). In Spanien handelt es sich hierbei um die *Audiencia Provincial*. Der Rechtsbehelf gegen Bewilligung bzw. Ablehnung der Vollstreckbarkeit (oder Anerkennung) kann innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie entweder in Person oder in der Wohnung zugestellt worden ist, eingelegt werden. Wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, als dem, in dem die Vollstreckbarkeit erklärt wird, wird die Frist auf zwei Monate verlängert. Es ist wichtig zu wissen, dass die Fristen für Rechtsbehelfe der Verordnung gegenüber autonom sind, somit können in diesem Fall die Fristen der einzelstaatlichen Rechte nicht angewandt werden. Wenn außerdem der Beklagte keinen Gebrauch von der Möglichkeit den Rechtsbehelfs laut Art. 43 einzulegen macht, darf er während der Vollstreckung keine Motive anführen, die er während der Bearbeitung schon hätte geltend machen müssen, unabhängig davon, was die einzelstaatlichen Rechte darüber urteilen (Urteil des EuGH 145/86, *Hoffmann*).

Außerordentlicher Weise, kann die Entscheidung, die im Rechtsmittelverfahren gefällt wird, in einem späteren Rechtsbehelf wieder aufgenommen werden, welcher hinsichtlich eines jeden Landes in Anhang IV festgelegt ist. In Spanien ist in diesem Fall nur mehr ein Kassationsurteil (*recurso de casación*) zulässig, also eine außerordentliche Berufung mit folgender Aufhebung eines Gerichtsurteils.





DIREKTE WEITERLEITUNG ZU DEN VOM EUGH FESTGEHALTENEN RECHTSSPRÜCHEN (GEORDNET). THEMA 3

Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2008, *Grunkin-Paul*, C-353/03

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=c-353&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2003, *García Avello*, C-148/02

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-148/02%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 2. Oktober 1999, *Centros*, C-212/97

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-212/97&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 5. November 2002, *Überseering*, C-208/00

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-208/00&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 30. September 2003, *Inspire Art.*, C-167/01

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-167/01&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor>





[&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](#)

Urteil des EuGH vom 2. Dezember 1997, *Dafeki*, C-336/94

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-336/94&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 14. November 2002, *Baten*, C-271/00

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-271/00&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 10. September 2009, *German Graphics Graphische Maschinen*, C-292/08

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-292/08&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 15. Mai 2003, *Tiard*, C-266/01

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-266/01&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 27. Februar 2002, *Weber*, C-37/00

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-37/00&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>





Urteil des EuGH vom 13. Juli 2000, *Group Josi, C-412/98*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-412/98&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 19. Februar 2002, *Besix, C-256/00*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-256/00&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 13. Oktober 2005, *Klein, C-73/04*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=%20C-73/04&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 18. Mai 2006, *Cez, C-343/04*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-343/04&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 5. April 2001, *Gaillard, C-518/99*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-518/99&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 20. Januar 2000, *Landerzeugergemeinschaft EG Groß Godems, C-414/98*





<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-414/98&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2004, *Maersk*, C-39/02

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-39/02&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 10. Mai 1998, *Drouot*, C-351/96

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-351/96&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 8. Mai 2003, *Gantner Electronic*, C-111/01

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-111/01&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 13. Juli 2006, *GAT*, C-4/03

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-4/03&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 2. April 2009, *A*, C-523/07

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-523/07&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>





[v=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor
&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&
docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://curia.europa.eu/juris/docv&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

Urteil des EuGH vom 23. September 2009, *Jasna Deticek*, C-403/09

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-
bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-
403/09%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=
affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&
docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=do
cnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=do
cop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Recherch
er](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-403/09%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010, *Bianca Purreker*, C-256/09

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-
bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-
256/09&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint
&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&doca
v=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor
&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&
docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-256/09&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

Urteil des EuGH vom 16. März 2006, *Kapferer*, C-234/04

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-
bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-
234/04&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint
&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&doca
v=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor
&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&
docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-234/04&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

Urteil des EuGH vom 29. April 1999, *Coursier*, C-267/97

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-
bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-
267/97&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint
&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&doca
v=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor
&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&
docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-267/97&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

Urteil des EuGH vom 28. März 2000, *Krombach*, C-7/98

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-
bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-
7/98%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affi
nt&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&doc
av=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docno
or&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop
&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-7/98%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)





Urteil des EuGH vom 2. April 2009, *Gambazzi*, C-394/07

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-394/07&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 2. Mai 2004, *Frahuil*, C-265/02

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-265/02&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2004, *Maersk*, C-39/02

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-39/02&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Urteil des EuGH vom 6. Juni 2002, *Italian leather*, C-80/00

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-80/00&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docdecision=docdecision&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&docppoag=docppoag&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>





INTERESSANTE LINKS ZU THEMA 3

Europäischer Gerichtsatlas

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 im europäischen Gerichtsatlas

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_jccm_information_de.htm

Europäisches justizielles Netz

http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

Curia: Datenbank der Gemeinschaftsrechtssprechung

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/

Analyse der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_civil_matters/l33054_de.htm

